

## Kleine Arbeitshilfe für Paritätische Mitgliedsorganisationen zu Finanzierungsfragen in Zeiten von Corona (Stand 07.04.2020)

Unter den Rettungsschirm (hier SodEG) fallen soziale Dienstleister, die am 16.03.2020 in einer Rechtsbeziehung zu einem Leistungsträger der Sozialgesetzbücher (s.u.) oder des BAMF standen und dessen Angebote (teilweise) aufgrund von hoheitlicher Entscheidungen zur Bewältigung der Corona-Krise nicht mehr oder nicht in vollem Umfang erbracht werden können.<sup>1</sup> Der Schutzschirm ist zunächst begrenzt bis zum 30. September 2020.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist ein umfassender Fragen-Antwort-Katalog (FAQ) veröffentlicht, der fortlaufend aktualisiert wird.

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-zum-sodeg.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-zum-sodeg.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Daneben empfehlen wir die Hinweise der jeweiligen Leistungsträger zu beachten, der Länder, Kommunen, der BA etc.

Anbei ein Hinweis auf die gerade veröffentlichten Antragsunterlagen der BA für den SGB III-Bereich

<https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/sodeg-sozialdienstleister-einsatzgesetz...>

1. Der Gesetzgeber will mit dem SodEG die Sozialen Dienstleister unterstützen und die soziale Struktur trotz der Corona-Pandemie erhalten helfen. Dennoch ist zu beachten, dass der Rettungsschirm den sozialen Dienstleister/ die Mitgliedsorganisationen (MO) nur dort schützt, wo sich die Leistungserbringung im Rahmen der vielen Angebote

---

<sup>1</sup> Der Schutzschirm greift naturgemäß nur soweit, als die bisher von den vorgenannten Leistungsträgern finanzierten Leistungen wegen hoheitlicher Entscheidungen zur Bewältigung der Corona-Krise nicht mehr erbracht werden können (Betriebsschließung, Kontaktverbot uä). Soweit Leistungen weiter erbracht werden, werden sie im bisherigen „originären“ Verfahren weiter finanziert und abgerechnet. Beispielsweise hat die BA ausgeführt, dass arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die in anderer als physischer Form fortgeführt werden (z. B. telefonisch oder digital) oder nachweislich weiter erbracht werden (z. B. Internatsunterbringung), auch regulär weitervergütet werden. Die Behörde hat detaillierte Verfahrenshinweise und Anforderungen an die Art des Nachweises für Anfang April in einer FAQ unter [arbeitsagentur.de](https://www.arbeitsagentur.de) angekündigt. Die reguläre Weiterfinanzierung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder Teilen davon fällt nicht unter den Schutzschirm.

Die BA empfiehlt den sozialen Dienstleistern, sich zur Inanspruchnahme an die jeweiligen Leistungsträger, für die sie in der Vergangenheit (Zeitraum 01.03.2019 bis zum 29.02.2020) Leistungen erbracht haben zu wenden, d.h. Anträge bei den einzelnen Arbeitsagenturen, Jobcentern zu stellen, für die sie Leistungen erbracht haben.

/Projekte /Maßnahmen auch unter diesem Schutzschirm (hier SodEG) befindet. Die MOs müssen folglich für jedes Angebot /Projekt /jede Maßnahme ihrer MO prüfen, ob es/sie unter das SodEG fällt.

2. Der Schutzschirm umfasst die Leistungserbringer von Angeboten/Projekten/Maßnahmen der Leistungsträger(Finanzgeber) nach §12 SGB I (Verweis auf § 18-29 SGB I) sowie des BAMF, mit Ausnahme der Leistungsträger nach SGB V (Krankenkassen) und SGB XI (Pflegekassen). Im Wesentlichen sind hier zu nennen die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), III (Arbeitsförderung), VIII (Kinder- und Jugendhilfe), Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und Leistungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Weitere Informationen zum SodEG : <http://www.der-paritaetische.de/fachinfos/erlaeuterungen-zum-schutzschirm-durch-das-sozialdienstleister-einsatzgesetz-sodeg/>

3. Wird das entsprechende Angebot vom SodEG erfasst, so kann die MO nur dann den Schutzschirm in Anspruch nehmen, wenn sie mit der Antragstellung erklärt, dass sie alle ihr nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausschöpft, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise geeignet sind. Das kann beispielsweise die gleiche Tätigkeit sein wie bisher, nur bei einem anderen sozialen Dienstleister, der nicht von Schließungen betroffen ist. Möglich sind aber auch tätigkeitsfremde Aushilfstätigkeiten in Supermärkten, Unterstützungen in der Logistik der Lebensmittelversorgung, Tätigkeiten als Erntehelfer, Unterstützungen bei Einkäufen oder Begleitung zu Arztbesuchen von Hilfebedürftigen. Arbeitsvertragliche und arbeitsrechtliche Bestimmungen sind zu wahren.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Die BA wird für die Bereitstellung der Leistungen der sozialen Dienstleister eine Plattform im Arbeitsmarktmonitor zur Verfügung stellen, weshalb es den Trägern zu empfehlen ist, sich dort zeitnah zu registrieren. Die Dienstleister werden mit dem Bewilligungsbescheid verpflichtet, ihr Angebot auf dieser Plattform transparent zu machen.

Den gemeinsamen Einrichtungen fällt die Aufgabe zu, bedarfstragende Einrichtungen in Abstimmung mit der Agentur und den kommunalen Partnern auf die im Arbeitsmarktmonitor eingestellten Angebote hinzuweisen. Sie übernehmen keine Makler- oder Vermittlerfunktion und haben keinen Auftrag zur Nachhaltung der Angebote. Ein tatsächliches Abrufen der Angebote in der Regel durch Dritte ist keine Leistungsvoraussetzung nach dem SodEG.

Siehe hierzu beispielhaft die Antragsunterlagen der BA zum SodEG (**Anlage 6 und 7**)

Beachten Sie hierzu bitte auch die Ausführungen in:

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-zum-sodeg.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faq-zum-sodeg.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

und

<https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/sodeg-sozialdienstleister-einsatzgesetz>

sowie

<http://www.der-paritaetische.de/fachinfos/erlaeuterungen-zum-schutzschirm-durch-das-sozialdienstleister-einsatzgesetz-sodeg/>

4. Unter den vorgenannten Voraussetzungen müssen die bisherigen Leistungsträger 75% (oder weniger, wenn weniger zur Bestandssicherung ausreicht, weil vorrangige Mittel und Kosteneinsparungen mehr als 25% der Monatsdurchschnittskosten decken) der vorangegangenen Monatsdurchschnittsförderungen zur Sicherung der sozialen Dienstleistung als Zuschuss zahlen.

Achtung: die Länder und die Bundesagentur für Arbeit (in Abstimmung mit dem Bundesarbeitsministerium und dem Bundesinnenministerium) können von der Regelung gem. § 5 SodEG Gebrauch machen und im Bedarfsfall höhere Zuschüsse bestimmen.

5. Genau Verrechnungen erfolgen im Nachhinein.

Achtung: Wenn die Kostenträger Erstattungsansprüche prüfen, könnte es eine neue Kosten- und Finanzierungstransparenz über die Finanzierungen unterschiedlicher Leistungsträger bei ein und demselben Maßnahmenträger geben.

6. Bei mehreren Leistungsträgern (Finanzgebern) für ein Angebot /Projekt /eine Maßnahme müssen alle ihren Anteil an der Finanzierung zu max. 75% bezahlen.

Achtung: Angebote /Projekte /Maßnahmen, die zum Teil auf anderen Wegen (z.B. digital, fernmündlich) weitergeführt werden können, werden für diesen real angebotenen Leistungsteil zu 100% weiterfinanziert. Die SodEG-Zuschussansprüche beziehen sich hier nur noch auf den Teil des Angebotes /Projekt /der Maßnahme, der eingestellt werden musste.

7. Die 75% der Monatsdurchschnittskosten des Angebotes vor der Corona-Pandemie reichen häufig nicht aus, um die Fixkosten bezahlen zu können. Der Gesetzgeber verweist hier z.B. auf verminderte Sachkosten,

Kostenübernahme durch das Infektionsschutzgesetz und mögliche Zahlung von Kurzarbeitergeld.

Einsparmöglichkeiten gegenüber den Monatsdurchschnittskosten vor der Corona-Pandemie.

#### Verminderte Sachkosten:

Es ist ratsam von vornherein zu prüfen, ob es Sachkosten gibt, die bei Nichtdurchführung des Angebotes nicht (in dieser Höhe) anfallen. (z.B. teilnehmerbezogene Sachkosten in Werkstätten, Heizkosten)

#### Kostenübernahme durch das Infektionsschutzgesetz:

- Sollten Eltern(teile) wegen behördlicher Schließungen von Kinderbetreuungsinstitutionen ihrer Arbeit nicht mehr nachkommen können, so haben sie Anspruch auf Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (67% des netto für bis zu 6 Wochen, ausgezahlt über den Arbeitsgeber). Nähere Informationen: <http://www.der-paritaetische.de/fachinfos/neue-entschaedigungsregeln-fuer-eltern-bei-verdienstausschluss-wegen-behoerdlicher-schliessungen-in-kraft/>
- Stehen Mitarbeiter\*innen aufgrund behördlicher Aufforderung unter Quarantäne und dürfen ihre Wohnung wegen des Coronavirus nicht mehr verlassen, erhalten sie für die ersten sechs Wochen von ihrem Arbeitgeber weiter ihr Gehalt (Entschädigung) ausgezahlt. Der Arbeitgeber kann sich - bis zu drei Monaten nach Beendigung der Quarantäne - diese Kosten auf Antrag von der zuständigen Behörde erstatten lassen. Ab der siebten Woche erhalten die Betroffenen eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt von der zuständigen Behörde. Welche Behörde zuständig ist, regelt das Landesrecht - meist ist es das Gesundheitsamt oder die Landessozialbehörde. (Vgl. § 56 Infektionsschutzgesetz [https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_56.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html))

#### Kostenreduzierung durch Kurzarbeit (KuG):

Die Mitgliedsorganisation kann zur Reduzierung der Lohnkosten (für bestimmte Arbeitsbereiche oder für die gesamte MO) ganz (keine

Arbeitsleistung) oder teilweise (Teilarbeitsleistung möglich) Kurzarbeit bei der Bundesagentur anmelden und dann beantragen.<sup>3</sup>

Nähere Informationen siehe

- „Praktische Tipps zur Beantragung von Kurzarbeit“ - **Anlage 1** und
- „Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung“ vom BMAS (Stand 23.03.2020) – **Anlage 2** und
- eine Beispielrechnung bei Kurzarbeit – **Anlage 3** und
- Möglichkeiten des unschädlichen Zuverdienstes bei Kurzarbeit während der Corona-Pandemie: <http://www.der-paritaetische.de/fachinfos/421c-sgb-iii-voruebergelender-anrechnungsfreier-hinzuverdienst-bei-kurzarbeit/>

#### Weitere Finanzierungsmöglichkeiten/Liquiditätshilfen:

Leider ist die KfW-Förderung nicht für gemeinnützige Organisationen zugänglich. Einige Bundesländer haben jedoch zusätzliche Schutzschirme aufgespannt, die sich zwar in der Regel an Wirtschaftsunternehmen mit Liquiditätsproblemen wenden, aber z.T. eben auch für gemeinnützige Einrichtungen nutzbar sind.

Die Bundessagentur für Arbeit hat eine Liste von auch länderspezifischen Unterstützungsmöglichkeiten herausgegeben, die z.T. Kulturangebote und gemeinwohlorientierte Weiterbildung umfassen – **Anlage 4**

Der Paritätische Gesamtverband hat eine Liste über Soforthilfen für kleinere Unternehmen zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen für gemeinnützige Organisationen erstellt – **Anlage 5**

**Achtung:** Bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Zuschüsse auf Bundes- oder Landesebene gilt voraussichtlich, dass, wenn es sich hier um nicht zurückzahlbare Zuschüsse an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen handelt, diese Zahlungen spätestens bei der Prüfung der Zuschüsse nach SodEG angerechnet werden.

Berlin, 07.04.2020

Gez. Birgit Beierling (erstellt mit Unterstützung von Tina Hofmann)

---

<sup>3</sup> Es gibt keine Verpflichtung für die sozialen Dienstleister KuG zu beantragen. Allerdings kann das aus Finanzierungsgründen notwendig sein. Jedenfalls müssen die sozialen Dienstleister im dem Antrag nach SodEG angeben, ob ihnen bereits KuG zugeflossen ist bzw. sie es beantragt haben. Bereits zugeflossenes KuG wird dann bereits mit dem Zuschuss verrechnet, beantragtes, aber noch nicht geflossenes KuG im Nachgang berücksichtigt (Achtung: etwaige Erstattungsansprüche).

Davon unbenommen sollten die Dienstleister bei ihren mischfinanzierten Angeboten genau schauen, wo sie Ihr Personal in Kurzarbeit schicken und wo nicht; teils laufen Finanzierungen/ Angebote ja auch nahtlos weiter.